

Demokratischen Republik vorzulegen; dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

§ 24

(1) Ist ein Prüfling in den Fällen des § 12 Abs. 7, § 13 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3 genügend entschuldigt, so kann er die Prüfung fortsetzen. Sofern die entschuldigte Behinderung über die Prüfungsperiode hinaus anhält, kann ihm die Fortsetzung der Prüfung in der darauffolgenden Prüfungsperiode gestattet werden.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 25

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses ist die Beschwerde an den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistung enthalten, können nicht abgeändert werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Provisorische Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1946*) außer Kraft.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung schwebenden Prüfungen sind die Vorschriften des Artikels I sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 11. Dezember 1950

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister

*) Den Justizministerien bzw. Landesjustizverwaltungen als Sonderdruck zugegangen.

Preisverordnung Nr. 122. Verordnung über die Auf- und Abrundung von Pfennigbeträgen. Vom 14. Dezember 1950

§ 1

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dürfen die Warenpreise im Einzelhandel, mit Ausnahme der Preise für Nahrungs- und Genußmittel, nach den Vorschriften dieser Verordnung auf- und abgerundet werden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

§ 2

(1) Bei Preisen über 10 DM je Verkaufseinheit darf auf volle 10 DPf aufgerundet werden, wenn die Einerstelle über 5 DPf liegt.

(2) Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Preise entsprechend abzurunden.

(3) Bei Preisen bis zu 10 DM je Verkaufseinheit darf nicht aufgerundet werden.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft. Unberührt bleiben die Preisvorschriften, die eine andere Regelung bezüglich der Auf- und Abrundung vorsehen. ■

Berlin, den 14. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten